

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grund, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf,
Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Wilsdruff (Bibliothekssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 und §§ 9,10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilsdruff.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung der Bibliothek.
- (3) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung und der Hausordnung der Bibliothek berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die angebotenen Medien zu entleihen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokuments in Verbindung mit der amtlichen Meldebescheinigung an.
- (3) Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können angemeldet werden und benötigen dazu bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung und Unterschrift ihres Erziehungsberechtigten.
- (4) Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, die Bibliothekssatzung, Hausordnung und Datenschutzhinweise an. Dem Nutzer der Stadtbibliothek werden bei der Anmeldung die Datenschutzhinweise verfügbar gemacht. Eine Weitergabe zu werblichen Zwecken findet nicht statt.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Diesen erhält jeder Nutzer nach der Anmeldung.
- (2) Der Benutzerausweis enthält die persönlichen Daten des jeweiligen Nutzers und ist nicht übertragbar. Änderungen der bei der Anmeldung genannten persönlichen Daten sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Stadtbibliothek und ist zurückzugeben, wenn Tatsachen über eine nicht ordnungsgemäße Nutzung bekannt werden oder die Voraussetzungen für die Nutzung der Stadtbibliothek nicht mehr gegeben sind.
- (4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühren für Leistungen der Bibliothek werden nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Gebühren- und Auslagenschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Schulden mehrere Personen eine Gebühr oder Auslage, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit Verwirklichung des die Gebühr begründenden Tatbestandes gemäß dem Gebührenverzeichnis und ist sofort fällig.
- (3) In begründeten Härtefällen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Leistungen der Bibliothek

- (1) Die Nutzung der Bibliotheksmedien ist in den Räumen der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus möglich. Für einzelne Medien können dabei Ausleihe- bzw. Benutzungsbeschränkungen durch die Bibliothek erlassen werden.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung und Medienauswahl durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können bei Bibliotheken im angeschlossenen Bibliotheksverband bestellt werden.

§ 6 Leihbedingungen

- (1) Die Nutzung der Bibliothek und die Ausleihe der Medien ist nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für DVDs und Videospiele beträgt eine Woche. Für alle anderen Medien beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Gebühren für Ausleihen werden nicht erhoben. Vor Ablauf des Rückgabetermins kann auf Antrag des Nutzers eine Verlängerung der Leihfrist gewährt werden. Bei Medien, die mit einer Vorbestellung vorgemerkt sind, ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (3) Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder online verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Vorbestellungen auf ausgeliehene Medien sind möglich.
- (5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung in der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Medien-

rückgabe erfolgt eine Rückgabeerinnerung. Für diese können Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben werden. Zusätzlich werden Versäumnisgebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

- (7) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (8) Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien oder von der Begleichung offener Forderungen abhängig gemacht.

§ 7 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Der Nutzer der Stadtbibliothek ist verpflichtet, jede Störung anderer Nutzer oder des Betriebes der Stadtbibliothek zu unterlassen.
- (2) Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten.
- (3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (5) Taschen und andere Gegenstände sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.

§ 8 Umgang mit Medien

- (1) Der Benutzer der Stadtbibliothek ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung oder Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, spätere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (2) Entlehene Bild-, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen genutzt werden. Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrecht, Jugendschutzgesetz, Datenschutz u.ä.) selbst verantwortlich.

§ 9 Haftung, Schadensersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer, bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter, vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen dem Benutzer entstehen.
- (5) Der Benutzer der Bibliothek bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wilsdruff“ und die „Entgeltordnung der Stadtbibliothek Wilsdruff ab 01.08.2019“ vom 27.06.2019 außer Kraft.

Wilsdruff, 1. Juli 2022



Ralf Rother
Bürgermeister



Anlage: Gebührenverzeichnis zur Bibliothekssatzung

1. Benutzungsgebühren

1.1	Jahresgebühr Erwachsener	6,00 Euro
1.2	Jahresgebühr Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Rentner, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Schwerbeschädigte (Vorlage eines amtlichen Dokumentes ist Voraussetzung)	3,00 Euro
1.3	Jahresgebühr für Familien	10,00 Euro
1.4	Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung	3,00 Euro

2. Versäumnisgebühren

2.1	Versäumnisgebühren für alle Medien ab 2. Woche nach Abgabetag je Medieneinheit und je Öffnungstag Erwachsener	0,50 Euro
	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	0,25 Euro

3. Bearbeitungsentgelte

3.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium zzgl. Wiederbeschaffungswert des Mediums	5,00 Euro
3.2	Wiederherstellung eines durch den Benutzer beschädigten oder entfernten Strichcodeetiketts	3,00 Euro

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 1. Juli 2022



Ralf Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Bibliothekssatzung wurde am 14. Juli 2022 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir&hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 15. Juli 2022



Ralf Rother
Bürgermeister

